



Julia Zinsmeister



Karolin Kuhn

## Der Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Peergewalt

### Handlungserfordernisse und Herausforderungen

| Teilhaber 1/2023, Jg. 62, S. 26–32

**KURZFASSUNG** Einrichtungen und Dienste, die an Menschen mit Behinderungen Eingliederungshilfe oder andere Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe erbringen, müssen geeignete Maßnahmen zu deren Schutz vor Gewalt veranlassen. Der Beitrag beleuchtet die Schutzverantwortung der Einrichtungen und Dienste und legt dabei den Fokus auf die Intervention bei physischer und sexualisierter Peergewalt. Es werden institutionelle Handlungsmöglichkeiten, verbleibende Schutzlücken und Reformbedarfe aufgezeigt.

**ABSTRACT** *Protecting People with Disabilities from Peer Violence – Calls to Action and Challenges in Doing So. Rehabilitation facilities and services must take appropriate measures to protect people with disabilities from violence. The article describes measures for intervention in cases of physical and sexualized peer violence. Institutional options for action, remaining protection gaps and the needs for reform are identified.*

#### Einführung

Einrichtungen und Dienste, die an Menschen mit Behinderungen Eingliederungshilfe oder andere Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe erbringen, müssen geeignete Maßnahmen zu deren Schutz vor Gewalt veranlassen und dabei den Geschlechterverhältnissen und den Bedarfen junger Menschen besonders Rechnung tragen. Dies hat der Gesetzgeber in Anbetracht der überdurchschnittlich hohen Gewaltbelastung behinderter Menschen 2021 im Zuge der Reform des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) klargestellt (§ 37a SGB IX) und zum 01.01.2023 auch den Schutzauftrag der rechtlichen Betreuung bei Verdacht der Gefährdung der Betreuten konkretisiert (§ 31 Betreuungsorganisationsgesetz).

In unserem folgenden Beitrag beleuchten wir die Schutzverantwortung der Einrichtungen und Dienste aus fachlicher und rechtlicher Sicht und legen den Fokus dabei auf die Intervention bei physischer und sexualisierter Peer-

gewalt. Es werden die bestehenden Handlungsmöglichkeiten diskutiert und die verbleibenden Schutzlücken aufgezeigt.

#### Gefährdung von Menschen mit Behinderungen durch Peergewalt

Das Risiko von Menschen mit Behinderungen, im Laufe ihres Lebens einmal oder mehrfach Gewalt zu erfahren, ist im Vergleich zu nichtbehinderten Menschen um ein Vielfaches erhöht (vgl. SCHRÖTTLE et al. 2012/2013; JUNG-NITZ et al. 2013; MAYRHOFER et al. 2019).

In diesem Artikel legen wir den Fokus auf Peergewalt. Als Peers bezeichnen wir die von den Betroffenen selbst gewählten Bezugspersonen (z. B. Partner\*innen, Freund\*innen) sowie Personen von vergleichbarem Status, z. B. ihren Mitschüler\*innen, Arbeitskolleg\*innen und Mitbewohner\*innen in besonderen Wohnformen.

Peergewalt wird trotz hoher Prävalenz (vgl. SCHRÖTTLE et al. 2012/2013, 190, 205; REICHSTEIN, SCHÄDLER 2016, 88) bislang selten in den Blick genommen, stellt die Einrichtungen und Dienste bei der Intervention aber vor besondere Herausforderungen.

Psychische Peergewalt wird von allen Geschlechtern, körperliche und sexualisierte Peergewalt hingegen bei behinderten wie bei nichtbehinderten Menschen deutlich häufiger von Männern als von Frauen verübt (vgl. SCHRÖTTLE et al. 2012/2013, 194).<sup>1</sup> Im öffentlichen Raum sind am häufigsten Jungen und Männer von körperlicher (Peer-)Gewalt betroffen (vgl. JUNG-NITZ et al. 2013; MAYRHOFER et al. 2019, 19, 250 f.), während Mädchen und Frauen mit Behinderungen physische und vor allem sexualisierte (Peer-)Gewalt insbesondere im sozialen Nahraum droht, die häufig über einen langen Zeitraum fortgesetzt wird (vgl. SCHRÖTTLE et al. 2012/2013).<sup>2</sup>

#### Die Schutzverantwortung der Einrichtungen und Dienste

„Maßnahmen zum Schutz potentieller Gewaltopfer dürfen diese nicht entmündigen, andererseits muss darauf geachtet werden, dass sich hinter gängigen Floskeln von Selbstbestimmung nicht die Flucht aus der – professionellen und institutionellen – Verantwortung versteckt“ (KAVEMANN 2003, o. S.).

Gesetzlicher Auftrag der Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe ist es, die Selbstbestimmung und volle sowie gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft zu fördern. Peergewalt in Einrichtungen und Diensten wirkt diesem Auftrag diametral entgegen. Ihre Verantwortung, die im Einzelfall geeigneten Schutzmaßnahmen zu ergreifen, leitet sich in erster Linie aus ihrer betrieblichen Pflicht ab, typischen Risiken im Betriebsablauf durch Risikomanagement vorzubeugen. In der Praxis werden fremd- und selbstgefährdende Verhaltensweisen meist unmittelbar und ausschließlich den psychosozialen bzw. kognitiven Beeinträchtigungen der Klient\*innen zugeschrieben und damit wichtige strukturelle Entstehungsbedingungen der Gewalt ausgeblendet, an denen die Prävention ansetzen kann und muss: Strukturelle Abhängigkeitsverhältnisse und behindernde Prakti-

<sup>1</sup> Dies sollte mitgedacht werden, wenn nachfolgend gendergerechte Sprache verwendet wird.

<sup>2</sup> Zur Gewaltbetroffenheit von Personen mit Behinderungen, die inter- oder transgeschlechtlich oder non-binär sind, liegen bislang keine belastbaren Zahlen vor.

ken erhöhen die Gefahr von Grenzverletzungen, Machtmissbrauch und Gewalt (vgl. RÖHMISCH 2017, 105). Die Forschung hat zahlreiche systemische Faktoren identifiziert, die das Risiko von (Peer-)Gewalt in institutionalisierten Helpsettings erhöhen oder minimieren können (vgl. SCHRÖTTLE et al. 2021, 169; HOFFMANN et al. 2021, 76; MAYRHOFER et al. 2019, 32).

Leitungs- und Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten sind darum verpflichtet, strukturelle Risiken der Gewalt abzubauen und innerhalb ihres Einflussbereichs die Adressat\*innen vor (weiteren) (Peer-)Angriffen zu schützen. Strafrechtlich gelten sie als sog. Beschützer\*innen, d. h., sie machen sich gemäß § 13 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar, wenn sie es im Gefährdungsfall unterlassen, die erforderlichen und ihnen möglichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen und es darum zu (erneuten) Übergriffen kommt (Oberlandesgericht [OLG] Nürnberg 18.10.2010 – 1 St OLG Ss 106/10; OLG Stuttgart 28.5.1998 – 1 Ws 78–98).

### Schutzkonzepte als Meilenstein hin zu einer Kultur der Achtsamkeit

Als Schutzmaßnahme in § 37a SGB IX ausdrücklich genannt wird das auf die Einrichtung oder Dienstleistung zugeschnittene Schutzkonzept. Die Mitwirkung der Bewohner\*innen, Werkstattbeschäftigten und anderer Adressat\*innen an der Risiko- und Ressourcenanalyse ist dabei von eminenter Bedeutung, denn Fachkräfte und rechtliche Betreuer\*innen erlangen oft nur auf diesem Wege Kenntnis von Risiken und Taten.

Die organisationsinterne Verschriftlichung entsprechender Standards und Vorgehensweisen ist eine notwendige, aber keine hinreichende Grundlage für die Prävention und Intervention. Das zeigt sich daran, dass viele dieser Texte in Regalen verstaubend bzw. selbst im Internet veröffentlicht keine Wirkung entfalten – gerade in einem Bereich, in dem ein großer Teil der Zielgruppe nicht bzw. eingeschränkt lesen kann und somit nicht unmittelbar Zugang besitzt. Ein Schutzkonzept muss als fortlaufender, partizipativer Organisationsentwicklungsprozess verstanden werden (vgl. SCHRÖER, WOLFF 2018, 30). Die Schutzkonzeptarbeit wird dabei in alltäglichen Verrichtungen konkret. Wer z. B. von Bewohner\*innen erwartet, dass sie sich bei der Pflege anstandslos von jeder Fachkraft ausziehen und anfassen lassen, vermittelt ihnen, dass über ihren Körper nicht sie, sondern andere bestimmen können.

Es bedarf somit der stetigen Reflexion, wie die Selbstbestimmung, Privatsphäre und Freiräume von Menschen mit Behinderungen sowie ihre psychische und körperliche Integrität im Alltag (besser) gewahrt und die Strukturen hierzu verändert werden können. Der Auftrag zu Empowerment durch gelebte Praxis sowie die Information aller Beteiligten über ihre Rechte, Schutz- und Wahlmöglichkeiten ist dabei gleichermaßen Weg wie Ziel: Da frei gewählte Peerbeziehungen ein Menschenrecht sind, ist der Blick zugleich auf die Stärkung der Selbsthilfe- und Interventionsmöglichkeiten zu richten. Nur so kann eine Kultur der Achtsamkeit entstehen, die es allen Beteiligten leichter macht, über Gewalterfahrungen zu sprechen und sich bei Bedarf Hilfe zu suchen. Es braucht dazu neben sensibilisierten Fachkräften interne wie externe Ansprechpersonen und Interventionsbeauftragte, die ihrerseits Netzwerke und Kooperationen zu externen Fachberatungsstellen, Schutzeinrichtungen, zur Polizei und Justiz aufbauen und pflegen, um im Gefährdungsfall effektiv intervenieren zu können.

### Welche Schutzmaßnahmen sind im Verdachts- und Gefährdungsfall geeignet und erforderlich?

#### Gefahrenabwehr durch Strafanzeige?

*Der Bewohner Jonas geht unaufgefordert in die Zimmer anderer Bewohner\*innen, überrascht sie im Schlaf, legt sich auf sie und reibt sich an ihnen bis zum Samenerguss. Seine Mitbewohner\*innen sind verängstigt und wütend. In Gesprächen zeigt sich Jonas einsichtig, ändert aber nicht sein Verhalten.<sup>3</sup>*

Die Intervention gegen Gewalt wird oft als eine strafrechtliche Angelegenheit betrachtet und darum vor allem eine Strafanzeige als Schutzmaßnahme in Erwägung gezogen. Viele Einrichtungen wollen mit einer Strafanzeige zum Ausdruck bringen, dass sie nichts vertuschen wollen. Manche Fach- und Leitungskräfte gehen auch rechtsirrig davon aus, zur Strafanzeige verpflichtet zu sein (SCHRÖTTLE et al. 2021, 94) oder davon, ihrer Schutzverantwortung durch Strafanzeige genügt zu haben. Doch führen Strafanzeigen nur selten zur restlosen Aufklärung des Sachverhalts und entfalten zumeist auch keine unmittelbare Schutzwirkung.

#### Sachverhaltsklärung?

Für eine Strafanzeige sprechen die Ermittlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden. Werden die Ermittlungen direkt nach der Tatbegehung eingeleitet, können die Ermittlungspersonen nicht nur die Tatbeteiligten vernehmen, sondern auch Verletzungs- und andere Tatspuren, DNA, Chatverläufe und andere etwaige Beweise sichern. Sollten die Betroffenen nach umfassender Aufklärung zur Strafanzeige bereit sein, sollte diese daher umgehend erfolgen und in diesem Fall die Aufklärung auch zunächst in die Hände der Ermittlungsbehörden gelegt bzw. eigene Befragungen der Tatbeteiligten nur in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden vorgenommen werden, da diese den Erfolg eines Strafverfahrens gefährden können (u. a. wegen der Gefahr der Suggestion).

Sind die Betroffenen direkt nach der Tat (noch) nicht zur Strafanzeige bereit, informieren die bundesweiten Hilfetelefone und Fachberatungsstellen für Gewaltbetroffene über die regionalen Möglichkeiten einer anonymen/vertraulichen Beweissicherung in Gewaltambulanz und Kliniken. Dort können zumindest die körpernahen Spuren gesichert werden.

Rein statistisch betrachtet mündet nur jedes fünfte Ermittlungsverfahren in einen Strafbefehl oder eine Hauptverhandlung und noch seltener in eine Verurteilung (Statistisches Bundesamt 2021). Eine Verurteilung kann im Strafverfahren erst erfolgen, wenn letzte Zweifel an der Schuld der Täter\*innen ausgeräumt sind. Dieser strafrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ („im Zweifel für den Angeklagten“) stellt hohe Anforderungen an den Nachweis der Schuld durch die Gerichte – die Angeklagten hingegen dürfen im Verfahren schweigen oder lügen. Um einen Freispruch zu erwirken, wird ihre Verteidigung versuchen, die Aussagen der Belastungszeug\*innen zu erschüttern. Das gilt in besonderem Maße für Verfahren wegen Sexualstraftaten, denn hier bilden die Aussagen der Verletzten oft das einzige Beweismittel und damit den Dreh- und Angelpunkt des gesamten Verfahrens. An die Qualität der Zeug\*innenaussage der Verletzten werden darum hohe Anforderungen gestellt. Für Menschen mit psychosozialen und kognitiven Beeinträchtigungen oder Sprachbehinderungen stellen diese Anforderungen eine besonders hohe

<sup>3</sup> Bei den Fallvignetten handelt es sich um anonymisierte Beispiele aus der Praxis.

Hürde dar; es besteht die Gefahr, dass bestehende Kommunikationsbarrieren nicht erkannt und beseitigt werden, sondern den Betroffenen vorschnell unterstellt wird, sie seien nicht aussagefähig (ZINSMEISTER, OBERLIES & BECK 2017, 42 m.w.N; Berliner VerfGH 80/22).

Einstellung und Freispruch stellen per se noch keinen Unschuldsbeweis dar. Die meisten Strafverfahren enden de facto ohne eine abschließende Klärung der Schuldvorwürfe.

### Keine Schutzwirkung

Strafanzeigen stellen in der Regel kein geeignetes Mittel dar, um weitere Übergriffe zeitnah zu verhindern:

Es sind nur solche Grenzverletzungen und Übergriffe strafbar, die der Gesetzgeber als besonders sozialschädlich einstuft. Es gibt viele Formen des Fehlverhaltens von Adressat\*innen, die soziale Einrichtungen und Dienste nicht dulden können bzw. aktiv verhindern müssen, die sich aber unterhalb der Strafbarkeitsschwelle bewegen.

Zudem deckt sich der Schutzauftrag sozialer Institutionen in mehrfacher Hinsicht nicht mit dem Strafverfolgungsauftrag der Polizei und Staatsanwaltschaft. Die Einrichtungen und Dienste sollen nicht vergangene Taten sühnen, sondern in ihrem Verantwortungsbereich Übergriffen vorbeugen. Darum unterscheiden sich ihre Eingriffsschwellen: Der Schutz der Bewohner\*innen vor Jonas muss sofort bewirkt werden und auch dann, wenn noch unklar ist, wie genau Jonas gegenüber den einzelnen Bewohner\*innen agiert hat. Strafrechtlich kann er hingegen erst und nur dann verurteilt werden, wenn ihm der jeweilige Tatverlauf genau nachgewiesen werden kann und letzte Zweifel an seiner Schuldfähigkeit und Schuld ausgeräumt sind („in dubio pro reo“).

Dass solche Schutzmaßnahmen aus Sicht der Tatverdächtigen einer Vorverurteilung gleichkommen, kann und muss zum Schutz der höherrangigen Interessen der Gefährdeten in Kauf genommen werden. Zu bedenken ist, dass selten abschließend geklärt werden kann, was wirklich passiert ist.

Ermittlungsverfahren dauern viele Monate, gerichtliche Hauptverfahren, werden sie über mehrere Instanzen geführt, ggf. auch Jahre. Eine einstweilige Unterbringung der behinderten Täter\*innen in der forensischen Psychiatrie (§ 126a Strafprozessordnung [StPO]) kommt nur unter engen Vor-

aussetzungen in Betracht. Als Interventionsbeauftragte eines großen Trägers musste eine der beiden Verfasserinnen feststellen, dass entsprechende Anträge nach § 126a StPO wochenlang ohne Reaktion der Strafjustiz blieben. Ermittlungsverfahren gegen tatverdächtige Beschäftigte oder Bewohner\*innen von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) hindern diese also in der Regel nicht daran, weiter ihrer Beschäftigung nachzugehen oder in der Wohngruppe zu verbleiben.

Da Strafverfahren in der Regel keine unmittelbare Schutzwirkung entfalten, können Einrichtungen und Dienste ihrer Garantspflicht in aller Regel auch nicht durch Anzeigeerstattung entsprechen (vgl. LADENBURGER, LÖRSCH 2017, 45, 51), sondern müssen andere Schutzmaßnahmen ergreifen.

### Warum kann eine Strafanzeige dennoch sinnvoll sein?

Neben den bereits oben genannten Ermittlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden spricht für eine Strafanzeige, dass die Betroffenen so die Täter\*innen dazu zwingen, sich öffentlich ihrer Verantwortung zu stellen. Dies kann für die Betroffenen entlastend wirken, da sie sich vielfach selbst die Schuld geben und teilweise auch von ihrem sozialen Umfeld als (mit-)verantwortlich behandelt werden („blame the victim“). Ihre Aussage bei den Ermittlungsbehörden und vor Gericht kann den Betroffenen helfen, ihr Gefühl der Macht- und Einflusslosigkeit zu überwinden (ROTHKEGEL 2022, 63). Dies gelingt allerdings nur, wenn sie durch auf Nebenklagevertretung spezialisierte Anwält\*innen gut auf das Verfahren und die Möglichkeit seiner Einstellung und eines Freispruchs vorbereitet und von ihnen und ggf. einer psychosozialen Prozessbegleitung unterstützt werden. Weitere Voraussetzung ist, dass die Strafverfahren von erfahrenen, gut fortgebildeten Jurist\*innen unter Beachtung aller Opferschutzrechte und unter Einsatz einfühlsamer Vernehmungspersonen und qualifizierter Gutachter\*innen geführt werden (LADENBURGER, LÖRSCH 2017, 46; ROTHKEGEL 2022, 63).

Für eine Strafanzeige spricht ferner, dass die Verdachtsmomente öffentlich dokumentiert werden und Einrichtungen oder Kostenträger damit nicht mehr so leicht zur Tagesordnung übergehen können.

Selbst wenn die Strafanzeigen in Einstellungen münden, so liefern sie im Wiederholungsfall den Ermittlungs-

behörden doch den Hinweis, dass es sich offenbar nicht um einen Einzelfall handelt. Das gilt sowohl in Bezug auf die Tatverdächtigen als auch für Einrichtungen, in denen wiederholt Übergriffe stattfinden. Je mehr Betroffene unabhängig voneinander ähnliche Tatvorgänge berichten, um so mehr Gewicht erlangen ihre Aussagen auch im Strafverfahren.

### Anforderungen an die Strafanzeige und das -verfahren

Damit ein Strafverfahren entlastende Wirkung entfalten kann und die zu erwartenden Belastungen für die Betroffenen möglichst geringgehalten werden und keine (weitere) Traumatisierung nach sich ziehen, sollte eine Strafanzeige nur mit dem Einverständnis der Betroffenen und nach umfassender Aufklärung über das Verfahren, idealerweise durch eine\*n auf Nebenklagevertretung spezialisierte\*n, erfahrene\*n Rechtsanwält\*in erfolgen. Für die Aufklärung stehen Materialien in Leichter Sprache zur Verfügung (bff e. V./Frauennotruf Hannover 2020). Die\*der Rechtsanwält\*in wird mit den Betroffenen eine individuelle Einschätzung der Erfolgsaussichten vornehmen und sowohl über mögliche Belastungen als auch über Entlastungsfaktoren und Chancen eines Strafverfahrens aufklären. Rechtliche Betreuer\*innen können anstelle der Betreuten eine Strafanzeige nur stellen, wenn sie hierzu ausdrücklich wurden (OLG Köln vom 20.05.2005 – 8 Ss 66/05; OLG Karlsruhe vom 12.12.2012 – 3 W 397/12) und die Anzeige dem Wunsch der Betreuten entspricht (§ 1821 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB] in der seit 01.01.2023 geltenden Fassung).

### Herstellung räumlicher Distanz, psychosoziale Begleitung von Betroffenen und die Handlungsmöglichkeiten der Einrichtungen

*Melek zuckt immer zusammen, wenn jemand an ihre Zimmertür klopft. Der Mitbewohner, der sie vergewaltigte, hatte sich stets durch Klopfen an die gemeinsame Wand angekündigt. Erst nach seinem Auszug aus der Einrichtung und intensiver traumapädagogischer Arbeit verschwand diese Reaktion wieder.*

Zum Schutz vor weiteren Übergriffen durch die Gefährder\*innen und zur Vermeidung einer (Re-)Traumatisierung der Betroffenen ist bei schwerwiegenden Fällen eine sofortige räumliche (ggf. auch virtuelle) Trennung ange-

zeigt. Rechtlich haben die Betroffenen bei bestehender Wiederholungsgefahr Anspruch gegen die Gefährder\*innen auf Unterlassung weiterer Kontakte.

Beim Gewaltschutz in Einrichtungen gilt der Grundsatz, dass das Recht dem Unrecht nicht zu weichen hat. Gewalt, dies hat REEMTSMA (2002, 81) eindrücklich herausgearbeitet, fügt Menschen nicht nur physische und seelische Verletzungen zu, sondern hebt zugleich ihre soziale Ordnung aus den Fugen: Die Betroffenen erfahren, dass Recht in Unrecht verkehrt werden kann. Ihr Zuhause ist nicht mehr Zuflucht, sondern ein gefährlicher Ort. Ihr Vertrauen wurde missbraucht. Um wieder soziale und moralische Orientierung zu erhalten, bedarf es der ausdrücklichen Anerkennung, dass die ihnen zugefügte Gewalt Unrecht und nicht nur Unglück war (ebd., 81). Auch aus traumapädagogischer bzw. -therapeutischer Sicht kann eine Bearbeitung des Geschehenen und der Traumafolgen erst beginnen, wenn die Gefährdung abgestellt und mögliche Triggerungen durch Kontakte mit der Tatperson unterbunden wurden. Dazu sind die Menschen mit Behinderungen auf das Eingreifen der Einrichtungen angewiesen. Dem Grundsatz „das Opfer bleibt, der Täter geht“ ist darum auch in besonderen Wohnformen und Werkstätten Geltung zu verschaffen.

Durch den Umzug der Gefährder\*innen in eine andere Wohngruppe bzw. ihre Umsetzung in einen anderen Produktionsbereich wird die Gefahr aber vielfach nur verlagert. Für eine Einzelbetreuung an einem anderen Ort bräuchte es entsprechende Ressourcen und eine sofortige Kostenübernahme durch den Leistungsträger. Bisher ist beides kurzfristig nicht zu bekommen. Andere Träger sind verständlicherweise nicht erpicht darauf, mutmaßliche Täter\*innen aufzunehmen. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe des § 1831 BGB nur zum Schutz vor erheblicher Selbstgefährdung möglich. Zum Schutz Dritter vor erheblich fremdgefährdendem Verhalten kommt stattdessen eine öffentlich-rechtliche Unterbringung der Gefährder\*innen auf Grundlage des jeweiligen Landespsychiatriegesetzes (Psychisch-Krankengesetz [PsychKG]) in Betracht. Da die Unterbringung nach PsychKG ein schwerer Eingriff in die Freiheit der Gefährder\*innen ist, kann sie nur so weit und so lange erfolgen, wie dies zur Abwehr akuter Gefahren unabdingbar ist. Gegen oder ohne ihren Willen können die Gefährder\*innen daher zumeist nur wenige Stunden oder Tage in der Psychiatrie festgehalten werden.

Es ist nicht die Aufgabe der Psychiatrie, Defizite der allgemeinen Versorgung von Menschen mit Behinderungen auszugleichen. Es liegt vielmehr in der Strukturverantwortung der Rehabilitationsleistungsträger (§ 17 SGB I), in den Einrichtungen und Diensten die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um Peergewalt wirksam vorzubeugen und in akuten bzw. latenten Gefährdungssituationen sicherzustellen, dass alle Tatbeteiligten weiterhin die ihnen zustehenden Leistungen erhalten, ohne sich dabei der Gefahr von körperlicher und sexueller Gewalt aussetzen zu müssen bzw. zur Gefahr für andere zu werden (vgl. SCHRÖTTLE et al. 2021, 84).

Sind die Einrichtungen nicht mehr in der Lage, die Gefährder\*innen weiter im Alltag zu begleiten, auszubilden oder zu beschäftigen, ohne damit andere erheblichen Gefahren auszusetzen, müssen sie als letztmögliches Mittel den Wohn- und Betreuungs- bzw. Werkstattvertrag mit den Gefährder\*innen kündigen (vgl. LADENBURGER, LÖRSCH 2017, 55; SCHRÖTTLE et al. 2021, 80). In vielen Bundesländern gibt es allerdings keine (angemessenen) Angebote für Gefährder\*innen, auf die diese guten Gewissens verwiesen werden könnten. Täter\*innen, deren eigene Traumata oft unbehandelt blieben und die mitunter massiver struktureller Gewalt ausgesetzt waren, entbehren so jeglicher Perspektive.

Anders als bei betriebsbedingten Kündigungen sind Wohneinrichtungen bei der Kündigung einer\*eines Bewohner\*in wegen schuldhafter Vertragsverletzung nicht zum Leistungersatz, d. h. der Vermittlung von Anschlusshilfen verpflichtet (§ 13 Abs. 2 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz [WBVG]). Die Sicherstellung der weiteren Versorgung des\*der Gefährder\*in ist in diesen Fällen vielmehr Aufgabe des Rehabilitationsleistungsträgers, der darum – ebenso wie die Aufsichtsbehörden – möglichst frühzeitig über die Gefährdungssituation informiert werden muss. Hat der Einrichtungsträger den Leistungsträger über den Versorgungsbedarf des\*der Gefährder\*in informiert und das Vertragsverhältnis anschließend wegen Unzumutbarkeit der Vertragsfortsetzung gekündigt, endet seine Versorgungsverantwortung. Er setzt sich daher nicht dem Vorwurf aus, den\*die Gefährder\*in in einer hilflosen Lage sich selbst zu überlassen (§ 221 StGB).

Das schrittweise Vorgehen und die vorgenommenen Einschätzungen und Abwägungen sollten genau dokumentiert, Aussagen der Beteiligten und ggf.

weiterer Zeug\*innen ebenso wie die Fragen der Fachkräfte wörtlich protokolliert oder – noch besser – aufgezeichnet werden, um die Tathandlungen und den Interventionsverlauf im Falle einer späteren Kündigungs- bzw. Räumungsschutzklage oder im Strafverfahren auch Monate später noch rekonstruieren zu können. Sollte ein Zivilgericht die Erheblichkeit des Verschuldens, die Wiederholungsgefahr und die Zumutbarkeit der Vertragsfortsetzung anders einschätzen als die Einrichtungsleitung, wird es in Anbetracht des belasteten Klimas mit hoher Voraussicht zumindest eine vergleichsweise Beendigung des Vertrags anregen. Insgesamt bewegen sich die Einrichtungen als Schutzgaranten aber gegenwärtig im Spannungsfeld widerstreitender Interessen auf einem schmalen, für sie zumeist schwer zu erkennenden Grad. Die wenige Rechtsprechung bietet kein einheitliches Bild und liefert den Einrichtungsleitungen darum keinerlei Handlungssicherheit (vgl. SCHRÖTTLE et al. 2021). Die Angst, sich bei unzureichender Abwägung zivil- oder strafrechtlich haftbar zu machen, ist entsprechend groß.

### *Intervention bei häuslicher Gewalt innerhalb- oder außerhalb der Einrichtung*

*Michaela lebt in einer Außenwohngruppe. Jedes Wochenende besucht sie ihren Freund, der ihr immer ihr Taschengeld abnimmt, sie bereits mehrfach geschlagen hat und dann grundsätzlich Sex mit ihr haben will. Sie glaubt, dass die sexuelle und physische Gewalt, die sie erlebt und unter der sie leidet, Teil einer Beziehung ist.*

Vor allem in Partnerschaften führen die spezifischen Dynamiken häuslicher Gewalt häufig dazu, dass die Betroffenen sehr lange an ihrer Beziehung zur Tatperson festhalten bzw. immer wieder zu ihm oder ihr zurückkehren. Die Gründe hierfür sind vielfältig und ernstzunehmen. Es gilt, sich zu vergegenwärtigen, dass die Trennung von gewalttätigen Partner\*innen vielfach in eine weitere Eskalation der Gewalt mündet und Femizide oft Folge versuchter Trennungen sind. Statt zu versuchen, Betroffene zur Trennung zu zwingen (was faktisch kaum und rechtlich nicht möglich ist), sollten sie in ihrer Eigenmacht und Autonomie bestärkt und gemeinsam mit ihnen reflektiert werden, welche äußeren Umstände, Abhängigkeiten und inneren Überzeugungen sie an dem\*der Partner\*in festhalten lassen.

So kann mit ihnen nach Wegen der Veränderung gesucht werden. Auch für diese konkreten Beziehungsbegleitungen benötigen Träger der Eingliederungshilfe Personal und somit Mittel.

Nach der Devise „das Opfer bleibt, der Täter geht“ sind Einsatzkräfte der Polizei ermächtigt, im Falle akuter häuslicher Gewalt die Gefährder\*innen ihrer eigenen Wohnung zu verweisen und ihnen für einen befristeten Zeitraum die Rückkehr zu verbieten. Die kurze „Verschnaufpause“ soll es den Betroffenen ermöglichen, beim Familiengericht ein Kontaktverbot (§ 1 Gewaltschutzgesetz [GewSchG]) bzw. bei bestehender Haushaltsgemeinschaft die Zuweisung der gemeinsamen Wohnung zur alleinigen Nutzung zu beantragen (§ 2 GewSchG) oder in eine Schutz Einrichtung oder einen anderen sicheren Ort zu flüchten.

Die Interessenvertretungen behinderter Frauen (Weibernetz 2005) weisen schon lange daraufhin, dass diese Rechtsschutzmöglichkeiten zum Schutz von Gewaltbetroffenen mit Behinderungen versagen können: So ist die Wegweisung von Gefährder\*innen, auf deren Assistenz die verletzten Personen angewiesen sind oder die ihrerseits Pflege und Assistenz benötigen und/oder als schuldunfähig gelten, deutlicher schwerer umzusetzen (vgl. GABLER et al. 2016; SCHRÖTTLE et al. 2021, 48 ff.). Der § 2 GewSchG, der die Familiengerichte ermächtigt, dem Gefährder oder der Gefährderin das Nutzungsrecht an der bislang gemeinsam genutzten Wohnung zu entziehen und es den Betroffenen für einen längeren Zeitraum zur alleinigen Nutzung zuzuweisen, findet in Wohneinrichtungen bislang keine Anwendung (SCHRÖTTLE et al. 2021, 42 ff.). Menschen, die in besonderen Wohnformen leben, sind zu ihrem eigenen Schutz daher zumeist zwingend auf die Mitwirkung der Einrichtungsträger bzw. -leitungen angewiesen. Die Bundesregierung prüft gerade mögliche Erweiterungen des Gewaltschutzgesetzes.

### Notwendige Verbesserungen des Gewaltschutzes in und durch Institutionen

Die obigen Ausführungen zeigen, dass momentan überproportional viel Verantwortung auf den Einrichtungs- und Dienstleitungen liegt. Überforderung und höchst unterschiedliche, willkürlich anmutende Entscheidungen drohen als Folge. Es mehren sich daher die Stimmen, die die Einführung eines geregelt-

ten Verfahrens für besonders schutzbedürftige Erwachsene in und außerhalb von Institutionen fordern, das dem Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a und § 65 SGB VIII) nachgebildet wird, aber den Selbstbestimmungsrechten der Erwachsenen angemessen Rechnung trägt (vgl. nur KONOPIK et al. 2021). Dazu braucht es – analog zu den Jugendämtern – die Einrichtung unabhängiger, spezialisierter Erwachsenenschutzbehörden (vgl. Art. 16 UN-Behindertenrechtskonvention [UN-BRK]), die den Betroffenen die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Hilfen anbieten, die beteiligten Einrichtungen beraten und erforderlichenfalls auch die zuständigen Gerichte (Familien- oder Betreuungsgericht) anrufen können. Die Leistungsträger müssen stärker in die Verantwortung genommen werden, die für die Krisenintervention erforderlichen Leistungen sowie alle notwendigen Anschlusshilfen für die Betroffenen und die Gefährder\*innen zu erbringen. Insbesondere braucht es Notdienste, die im Krisenfall kurzfristig die Assistenz und Pflege der Personen sicherstellen können, die vor den Täter\*innen (z. B. in ein Frauenhaus) flüchten oder sie der Wohnung verweisen lassen wollen, kurzfristige Unterbringungsmöglichkeiten für Gefährdete und Gefährder\*innen und langfristige sozialtherapeutische Angebote. Eine besondere Herausforderung besteht darin, auch diejenigen Wege zu diesen Hilfen zu eröffnen, die sich nur mit Assistenz über entsprechende Angebote informieren und an die zuständigen Stellen wenden können.

### Barrieren bei der Inanspruchnahme allgemeiner Schutzrechte und -angebote sowie pädagogischer und therapeutischer Hilfen

*Damals im Kinderheim, da kam der Johannes aus der anderen Gruppe. Er hat mich dort unten berührt. Das hat so weh getan. Ich will keinen Freund. Sex tut sehr weh. Manchmal sehe ich ihn nachts. Dann habe ich Angst. Mein Kopf rattert.*

Um ein gewaltfreies Leben führen und widerfahrene Gewalt bewältigen zu können, benötigen Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten, barrierefreien Zugang zu den bestehenden allgemeinen Strukturen, die es zugleich finanziell abzusichern und weiter auszubauen gilt – dazu zählen

insbesondere die Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Menschen, Frauenhäuser und Schutzeinrichtungen für Erwachsene anderen Geschlechts sowie Schutzangebote für Kinder und Jugendliche und die psychotherapeutische Versorgung. Personenzentrierte Angebote der Gewaltprävention richten sich bislang vorrangig an potenzielle Opfer, obwohl es maßgeblich auf das Verhalten der Täter\*innen ankommt. Wie kann verhindert werden, dass Menschen Gewalt verüben? Sexuelle Gewalt wird zum überwiegenden Teil von Männern ausgeübt. In der sozialen Arbeit mit Menschen mit Lernbehinderung bleiben deren Geschlecht und geschlechtliche Sozialisation, ihr romantisches und sexuelles Begehren jedoch bislang meist ausgeblendet (vgl. ZINSMEISTER, VOGEL 2018).

In der UN-BRK (Art. 16 Absatz 4) hat Deutschland sich verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch betroffen waren, zu fördern. Diese müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

Einstellungsbedingte, bauliche und strukturelle Barrieren behindern jedoch bisher den Zugang von Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit Lernschwierigkeiten zu Schutzeinrichtungen, Beratungsstellen und psychotherapeutischer Versorgung. Als Menschen mit Lernschwierigkeiten bezeichnen wir Menschen, die als geistig behindert diagnostiziert wurden und hier als Menschen mit Lernschwierigkeiten bezeichnet werden.<sup>4</sup> Auf ihre therapeutische Unterversorgung wird seit langem hingewiesen (vgl. HENNICKE 2004; WUNDER 2011). Im Psychotherapeutengesetz (PsychThG) 2020 wurde verankert, dass angehende Therapeut\*innen befähigt werden müssen, die Belange behinderter Menschen in der Therapie zu berücksichtigen und Anzeichen sexueller Gewalt und deren Folgen zu erkennen (vgl. dort § 7). Inzwischen gibt es auch außerhochschulische Qualifizierungen für die psychotherapeutische Arbeit mit Patient\*innen mit Lernschwierigkeiten. Doch solange die Nachfrage nach Therapieplätzen das Angebot bei weitem

<sup>4</sup> Die Bezeichnung „Menschen mit Lernschwierigkeiten“ verwenden wir aus Respekt vor der entsprechenden Eigendefinition der Benannten, deren Bundesinteressenvertretung Mensch zuerst e. V. den Begriff der geistigen Behinderung als diskriminierend ablehnt.

übersteigt und niedergelassene Therapeut\*innen lange Wartelisten führen, haben sie wenig Bedarf, sich auf ein für sie noch unbekanntes Klientel einzulassen und hierzu ggf. auch ihre Therapieform anzupassen. Krankenkassen lehnen nach Erfahrung einer der Verfasserinnen zudem immer wieder Therapien wegen einer vermeintlich behinderungsbedingt fehlenden Aussicht auf therapeutischen Erfolg ab. Ungeachtet der Frage, ob und wie sie sich mitteilen können, erhalten Menschen mit Lernschwierigkeiten daher zu meist selbst dann keine therapeutische Unterstützung, wenn sie erst kürzlich Gewalterfahrungen machten oder mit massiven Folgestörungen lang zurückliegender Traumata zu kämpfen haben. Ebenso selten gelingt es, denjenigen, die zu Täter\*innen geworden sind, geeignete psychotherapeutische Angebote zu vermitteln. Ferner muss die Frage gestellt werden, warum vielfach gerade Menschen, deren Verhalten als herausfordernd bezeichnet wird, darauf verwiesen werden, auf engem Raum mit Personen zusammen zu leben, die sie sich nicht selbst ausgesucht haben (vgl. MAGS NRW 2021): Unter solch herausfordernden Lebensbedingungen sind Stress, Unruhe und (Auto-)Aggression vorprogrammiert (vgl. PFÖRTNER 2000, 17; CALABRESE, GEORGI-TSCHERRY 2021). Systemisches Versagen liegt vor, wenn entsprechende Reaktionen nicht als Aufbegehren der Bewohner\*innen gegen die Zumutungen, sondern als beeinträchtigungsbedingte Verhaltensstörungen (vgl. TRESCHER 2017, 244) verstanden werden, die dann oft medikamentös behandelt oder mit freiheitsentziehenden Maßnahmen unterbunden werden sollen. Rechtlich betrachtet dürfen Menschen mit Behinderungen – und mögen sie 24 Stunden am Tag auf Assistenz angewiesen sein – nicht verpflichtet werden, in besonderen Wohnformen zu leben, sondern müssen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit erhalten, ihren Aufenthaltsort frei zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben (Art. 19 UN-BRK) – ein wichtiger Schritt zur Prävention von Peergewalt.

### Unterstützung für die Unterstützer\*innen

*Wäre ich nur nach Dienstschluss nicht gegangen. Dann wäre jemand in der Gruppe gewesen und Franz wäre nicht vergewaltigt worden.*

Sexualisierte Peergewalt in Einrichtungen zieht Kreise. Mitbewohner\*innen, Kolleg\*innen und ihre Interessenver-

tretungen, Freund\*innen, Angehörige und rechtliche Betreuer\*innen der Betroffenen und Tatverdächtigen reagieren sehr unterschiedlich und vielfach in einer Weise, die die Betroffenen als zusätzlich belastend empfinden. Zu bedenken ist, dass ein nennenswerter Teil der Peers, Fachkräfte und Angehörigen eigene biografische Gewalterfahrungen mitbringt. Mitarbeiter\*innen in den Einrichtungen sind oft verunsichert und voller Schuld- und Schamgefühle, weil sie ihre Klient\*innen nicht beschützen konnten. Manche können die Tat nicht glauben, manche vermeintlichen Täter\*innen nicht mehr wohlwollend begegnen, wieder andere überfordern sich, da sie glauben, nun in ihrer Schicht für 100-prozentige Sicherheit sorgen zu müssen.

Darum gilt es, Räume zu schaffen für einen Austausch über die Situation, über die eigene Befindlichkeit und Haltung sowie den weiteren Umgang mit der Tat bzw. den Taten und den Beteiligten. Vielfach besteht Bedarf an einer Klärung der eigenen Rolle, der Kommunikationswege und -inhalte sowie der strukturellen und individuellen Handlungsmöglichkeiten und -grenzen. Dafür bietet sich eine Moderation durch externe Personen, z. B. die Interventionsbeauftragten des Trägers oder eine externe Supervision an. Es müssen für alle Beteiligten Wege der Entlastung gefunden werden, ohne die Tat(en) und ihre Folgen für die Betroffenen zu verharmlosen. Die dabei gewonnenen Erfahrungen sollten genutzt werden, um gemeinsam das Gewaltschutzkonzept weiterzuentwickeln. Zudem gilt es, mit etwas Abstand nochmals kritisch zu hinterfragen, inwiefern die bestehenden strukturellen Bedingungen die Gewalt befördert haben.

### Fazit und Ausblick

Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe können und müssen durch strukturelle Veränderungen und individuelle Unterstützung zum Schutz behinderter Menschen vor Gewalt beitragen. Bleiben sie im akuten Gefährdungsfall untätig und kommt es deshalb zu erneuten Übergriffen, können sich die Verantwortlichen strafbar machen. Handelt es sich bei den Gefährder\*innen und Tatverdächtigen ebenfalls um Adressat\*innen, finden sich die Verantwortlichen aber in einem Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen wieder. Ein Handlungsleitfaden und einrichtungsexterne, fachlich geschulte Beratung sind unabdingbar, um im Ernstfall planvoll und angemessen reagieren und berechtigten Interessen der Beteiligten Rechnung tragen zu können.

Da Strafanzeigen selten unmittelbare Schutzwirkungen entfalten, muss die Intervention vor allem auf psychosoziale Unterstützung und zivilrechtliche Intervention gerichtet sein. Innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft oder Wohngruppe ist ein Schutz durch räumliche Trennung allerdings oft schwer zu bewirken, vor allem dann, wenn die Betroffenen bzw. die Tatpersonen auf Assistenz angewiesen sind und durch den Umzug bzw. einen Wechsel in eine andere Wohn- oder Betriebseinheit weitere Personen gefährdet würden. Die Einrichtungen und Dienste können in solchen Situationen ihrer Schutzverantwortung nur entsprechen, wenn die Leistungsträger passende Angebote zur Krisenintervention, Anschlusshilfe und Nachsorge vorhalten bzw. refinanzieren. Die UN-BRK verlangt darüber hinaus die Überwachung der Einrichtungen und Dienste durch unabhängige Aufsichtsbehörden. Menschen mit Behinderungen müssen einen gleichberechtigten barrierefreien Zugang zu externen Fachberatungsstellen und Schutzeinrichtungen erhalten. Darüber hinaus müssen die bestehenden allgemeinen Hilfesysteme für Gewaltbetroffene und Täter\*innenprogramme erweitert und barrierefrei sowie inklusiv ausgestaltet und für die Einrichtungen und Dienste vom Gesetzgeber klare Handlungsvorgaben formuliert werden.

### LITERATUR

- bff e. V. – Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe** (2020): Das Straf-Verfahren. Alles Wichtige für Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Leichter Sprache. Berlin: Eigenverlag.
- CALABRESE, Stefania; GEORGI-TSCHERRY, Pia** (2021): Intra-institutionelle Grenzziehung am Beispiel der Intensivbetreuung in der Behindertenhilfe. Ausgewählte Ergebnisse eines Forschungsprojekts. In: Calabrese, Stefania; Huber, Sven (Hg.): Grenzen und Strafen in Sozialer Arbeit und Sonderpädagogik. Stuttgart: Kohlhammer.
- HOFFMANN, Ulrike; FEGERT, Jörg M.; JUD, Andreas; CLEMENS, Vera; RASSENHOFER, Miriam** (2021): Schutz vor Gewalt und Übergriffen in medizinischen Institutionen – Ursachen, Häufigkeiten und Implikationen für die Praxis. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 70; 64–83.
- KAVEMANN, Barbara** (2003): Klappentext zu Zinsmeister, Julia (Hg.): Sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen und das Recht. a.a.O.
- KONOPIK, Nadine; SCHWEDLER, Anna; OSWALD, Frank; WELLENHOFER, Marina; ZENZ, Gisela; SALGO, Ludwig**

(2021): Menschenrechtsverletzungen bei Pflegebedürftigkeit. In: Psychotherapie im Alter 18 (1), 83–97.

**LADENBURGER, Petra; LÖRSCH, Martina** (2017): Sexualisierte Gewalt in Einrichtungen der Erwachsenenhilfe. Rechtliche Erwägungen. In: Watzlawik, Martin; Freck, Stefan (Hg.): Sexualisierte Gewalt an erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen. Wiesbaden: Springer VS, 39–65.

**MAGS NRW – Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit NRW** (2021): Abschlussbericht der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“.

**MAYRHOFER, Hemma; SCHACHNER, Anna; MANDL, Sabine; SEIDLER, Yvonne** (2019): Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderung. Wien: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

**REEMTSMA, Jan Philipp** (2002): Die Gewalt spricht nicht. Drei Reden. Stuttgart: Reclam, 47–84.

**REICHSTEIN, Martin F.; SCHÄDLER, Johannes** (2016): Zur Lebens- und Betreuungssituation von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und herausforderndem Verhalten in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisse einer Onlinebefragung in Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderungen. Siegen: ZPE.

**ROTHKEGEL, Sibylle** (2022): Traumatische Erfahrungen und ihre möglichen Auswirkungen auf die Betroffenen. In: Behrmann, Andrea; Riekenbrauk, Klaus; Stahlke, Iris; Temme, Gaby (Hg.): Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich.

**SCHRÖER, Wolfgang; WOLFF, Mechthild** (2018): Schutzkonzepte und Gefährdungsanalysen – eine Grundverständigung. In: Oppermann, Carolin; Winter, Veronika; Harder, Claudia; Wolff, Mechthild; Schröer, Wolfgang (Hg.): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, 28–40.

**SCHRÖTTLE, Monika; GLAMMEIER, Sandra; SELLACH, Brigitte; HORNBERG, Claudia; KAVEMANN, Barbara; PUHE, Henry; ZINSMEISTER, Julia** (2012/2013): Lebenssituationen und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Ergebnisse der quantitativen Befragung. Berlin: BMFSFJ.

**SCHRÖTTLE, Monika; PUCHERT, Ralf; ARNIS, Maria; SARKISSIAN, Abdel H.; LEHMANN, Clara; ZINSMEISTER, Julia; PAUST, Ivana; PÖLZER, Lena** (2021): Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahme und Empfehlungen. Berlin: BMAS Forschungsbericht 584.

**Statistisches Bundesamt** (2021): Rechtspflegestatistik – Staatsanwaltschaften Fachserie 10 Reihe 2.6.

**TRESCHER, Hendrik** (2017): Behinderung als Praxis. Biographische Zugänge zu den Lebensentwürfen von Menschen mit „geistiger Behinderung“. Bielefeld: transcript.

**Weibernetz e.V.** (2005): Behinderte Frauen im Gewaltschutzgesetz vergessen – Änderungen notwendig. [www.weibernetz.de/p/behinderte-frauen-im-gewaltschutzgesetz-vergessen-aendern-notwendig.html](http://www.weibernetz.de/p/behinderte-frauen-im-gewaltschutzgesetz-vergessen-aendern-notwendig.html) (abgerufen am 11.01.2023).

**WUNDER, Michael** (2011): Psychotherapie für Menschen mit geistiger Behinderung – Ist dies eine Selbstverständlichkeit? In: Hennicke, Klaus (Hg.): Praxis der Psychotherapie bei erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung. Marburg: Lebenshilfe-Verlag, 23–40.

**ZINSMEISTER, Julia; OBERLIES, Dagmar; BECK, Heike** (2017): Die Situation verletzter Zeuginnen und Zeugen mit Behinderungen. In: Fastie, Friesa (Hg.): Opferschutz im Strafverfahren. Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich, 40–64.

**ZINSMEISTER, Julia; VOGEL, Anna Katharina** (2018): Mehrdimensionale Diskriminierungen. Intersektionale Perspektiven auf Behinderung, Geschlecht und Sexualität. In: VHN – Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete (1), 10–26.

#### **i** Die Autorinnen:

##### **Dr. jur. Julia Zinsmeister**

*Professorin für Öffentliches Recht an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der TH Köln*

**@** [julia.zinsmeister@th-koeln.de](mailto:julia.zinsmeister@th-koeln.de)

##### **Dr. theol. Karolin Kuhn**

*Sozialpädagogin und im Christlichen Sozialwerk gGmbH in Dresden auf der Stabsstelle Evaluation, Fortbildung, pädagogische Entwicklung, u.a. für die Koordination der Gewaltprävention zuständig*

**@** [karolin.kuhn@christliches-sozialwerk-ggmbh.de](mailto:karolin.kuhn@christliches-sozialwerk-ggmbh.de)

#### Anzeige



#### ORGANISATIONSENTWICKLUNG IM SOZIALWESEN

Schleswiger Straße 8b • 45711 Datteln • TEL 0179 13 13 480  
MAIL [info@trinnovation.de](mailto:info@trinnovation.de) • [trinnovation.de](http://trinnovation.de)



**Wir schaffen sexualitätsfreundliche Organisationskulturen, sodass Sie jederzeit handlungssicher und sprachfähig bleiben. Deutschlandweit.**

Wir unterstützen Sie bei der Umsetzung von § 37a SGB 9 (Entwicklung von Gewaltschutzstrukturen) oder bei der Entwicklung von sexualpädagogischen und sexualandragogischen Konzepten.

● **Zielgruppen** Führungskräfte • Teams • Expert\*innen • Kund\*innen

● **Leistungen** Fachberatung • Workshops und Fortbildungen • Schulung von Multiplikator\*innen  
Projektmanagement • Entwicklung von Konzepten im Rahmen systemischer Organisationsentwicklung

**Nehmen Sie jetzt Kontakt zu uns auf – und legen Sie den Grundstein für eine vitale Organisation!**